

An das  
Verwaltungsgericht Wien  
z. Hdn. v. Fr. Dr.in Lettner

GZ: VGW-111/072/2461/2017/E-3

=====

Wien, am 21. 3. 2017

Sehr geehrtes Verwaltungsgericht, sehr geehrte Frau Doktorin Lettner!

Ich danke für Ihr Schreiben vom 10.3.2017 und teile dazu - fristgerecht binnen zwei Wochen ab dessen Zustellung - in Entsprechung Ihrer auf Seite 2 oben jenes Schreibens enthaltenen Aufforderung ("bzw. mitzuteilen, ob Sie mit diesen Anträgen Säumnisbeschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG erheben wollten") mit, dass ich mit dem eingebrachten Antrag, der als Säumnisbeschwerde bezeichnet ist, Säumnisbeschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG erheben wollte. Wäre dies nicht gewollt gewesen, wäre der Antrag nicht als Säumnisbeschwerde bezeichnet gewesen.

Weiters gebe ich - ebenfalls Ihrem Schreiben entsprechend - folgende Stellungnahme zu Ihrem Vorhalt (Seite 1 unten Ihres Schreibens [ab "Es wird Ihnen vorgehalten ...] bis Seite 2 oben [bis vor "bzw. ..."]) ab:

Die eingebrachte Säumnisbeschwerde hat - entgegen der im Vorhalt vertretenen Ansicht - sehr wohl eine gesetzliche Grundlage. Diese ist Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG.

Begehrt wird eine gesetzmäßige Entscheidung des Verwaltungsgerichtes. Dies mag eine Sachentscheidung oder eine Rückverweisung sein, zumal § 28 Abs 7 VwGVG dem Verwaltungsgericht im Fall einer Säumnisbeschwerde die Wahlmöglichkeit einräumt, entweder gleich in der Sache selbst zu entscheiden oder sich auf die Entscheidung maßgeblicher Rechtsfragen zu beschränken und gleichzeitig das Verfahren an die Behörde mit dem Auftrag zurückzuverweisen, den ausstehenden Bescheid - bzw. vorliegendenfalls: die ausständigen Bescheide - unter Bindung an die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes binnen bestimmter Frist nachzuholen. Welchen Weg das Verwaltungsgericht wählt, bleibt diesem überlassen. So oder so ist zunächst die Feststellung der Säumnis die Voraussetzung für jede der beiden Varianten (Entscheidung in der Sache oder Rückverweisung). Und eine Säumnis wird in den säumnisbeschwerdegegenständlichen Anlassfällen feststellbar sein, weil die jeweils angerufene Behörde (trotz antragstellerseitiger Behauptung eines Rechtsanspruches) bisher keinen einzigen Bescheid erlassen hat. Damit ist die Behörde säumig geworden. Somit ist die an das Verwaltungsgericht gerichtete Säumnisbeschwerde in jedem einzelnen der beschwerdegegenständlichen Fälle im Recht.

Begehrt wird im Übrigen außerdem ein Kostenersatz in Höhe von achthundert Euro plus gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei darauf verwiesen wird, dass eine Regelung, die einen Kostenersatz für vor dem Verwaltungsgericht obsiegende Parteien bei Maßnahmenbeschwerden, aber nicht bei Säumnisbeschwerden ermöglicht, gleichheitswidrig, unsachlich und damit verfassungswidrig wäre.

Mit freundlichen Grüßen (obwohl solche in Ihrem Schreiben fehlten)

Rechtsanwalt Dr. Adrian Hollaender  
für die GH Immobilienmakler GmbH

